

BGer 5A 554/2007 vom 26. November 2007

Bundesgericht, 2007-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_554_2007

FR: TF 5A 554/2007 du 26 novembre 2007

IT: TF 5A 554/2007 del 26 novembre 2007

Regeste

Arresteinsprache, Legitimation der Drittschuldnerin | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Vorweg sei die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass seit 1. Januar 2007 nicht mehr das OG gilt, sondern als Verfahrensrecht das BGG in Kraft steht, nach dessen Regeln die als "staatsrechtliche Beschwerde" betitelte Eingabe vom 27. September 2007 entgegenzunehmen ist; dies ergibt sich im Übrigen bereits aus der Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz. Grundsätzlich steht gegen Arresteinspracheentscheide die Beschwerde in Zivilsachen offen (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG), freilich erst ab einem Streitwert von Fr. 30'000.--, weil es sich beim Arrest um eine vermögensrechtliche Angelegenheit handelt (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Vorliegend beträgt der Streitwert deutlich weniger und es stellen sich auch keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG), zumal nichts zu entscheiden ist, was nicht in einem anderen Fall mit einem Streitwert über Fr. 30'000.-- vor das Bundesgericht getragen werden könnte. Die Beschwerde in Zivilsachen steht folglich nicht offen, weshalb die Eingabe als subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 BGG entgegenzunehmen ist. Sodann ist festzuhalten, dass Betreibungsämter keine Arrestbefehle erlassen, sondern diese vollziehen, und dass bei der subsidiären Verfassungsbeschwerde - wie auch bei der Beschwerde in Zivilsachen - einzig ein kantonales letztinstanzliches Urteil Anfechtungsobjekt sein kann (Art. 75 Abs. 1 und Art. 114 BGG). Soweit sich die Beschwerde gegen die Handlungen des Betreibungsamtes richtet, kann deshalb auf sie von vornherein nicht eingetreten werden. Mit Bezug auf die Anfechtung des kantonsgerichtlichen Urteils kann einzig die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strikte Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 133 III 393 E. 6 S. 397), während auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht einzutreten ist (BGE 125 I 492 E. 1b S. 495 ; 130 I 258 E. 1.3 S. 262). Wird die Verletzung des Willkürverbots gerügt, reicht es sodann nicht aus, die Rechtslage aus eigener Sicht darzulegen und den davon abweichenden angefochtenen Entscheid als willkürlich zu bezeichnen; vielmehr ist im Einzelnen darzulegen, inwiefern das kantonale Gericht willkürlich entschieden haben soll und der angefochtene Entscheid deshalb an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet (BGE 117 Ia 10 E. 4b S. 11 f.).

E. 2

Was die Beschwerdeführerin vorbringt, vermag den erwähnten Begründungs- und Substanziierungsanforderungen nicht zu genügen. Das Kantonsgericht hat erwogen, gemäss Art. 278 Abs. 1 SchKG sei zur Einsprache legitimiert, wer in seinen Rechten betroffen sei, nicht aber, wer lediglich einen wirtschaftlichen oder faktischen Vorteil erlangen wolle, und unzulässig sei insbesondere auch eine Einsprache, die im Interesse eines Dritten erhoben werde. Allein wegen des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin nach Art. 99 SchKG nicht mehr mit befreiender Wirkung an ihren Gläubiger leisten dürfe und sie bei Nichtbeachtung dieser Pflicht eine Doppelzahlung riskiere, sei sie nicht in ihren Rechten betroffen und folglich nicht zur Arresteinssprache legitimiert. Mit diesen Ausführungen setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander und sie zeigt insbesondere nicht auf, welches verfassungsmässige Recht dadurch verletzt sein soll. Vielmehr beschränkt sie sich auf das Vorbringen, es werde in das Existenzminimum des Arrestschuldners eingegriffen. Damit macht sie aber wiederum reine Drittinteressen geltend, ohne aufzuzeigen, inwiefern das Kantonsgericht in Verletzung verfassungsmässiger Rechte zum Schluss gekommen ist, eben dies sei unzulässig. Soweit sie schliesslich erneut die (unbelegte) Behauptung erhebt, zufolge Lohnpfändung könnte der bei ihr als Koch angestellte Arrestschuldner die Arbeitsstelle verlassen, was sie in Bedrängnis bringen würde, erhebt sie appellatorische Kritik, die zur Begründung von Verfassungsprügen unzureichend ist; sie müsste vielmehr aufzeigen, inwiefern dieser Umstand, so er erwiesen wäre, sie nicht bloss in ihren wirtschaftlichen Interessen, sondern unmittelbar in ihren Rechten betreffen würde bzw. inwiefern das Kantonsgericht in Verletzung verfassungsmässiger Rechte zum gegenteiligen Schluss gelangt ist.

E. 3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Eingabe als subsidiäre Verfassungsbeschwerde im Sinn von Art. 113 BGG entgegenzunehmen und auf sie nicht einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.